

Newsletter für Mandanten

11. Januar 2021

In diesem Newsletter

- 1 Jahressteuergesetz 2020
- 2 Überbrückungshilfe III und „Neustarthilfe“ für Soloselbständige
- 3 Verlängerung von steuerlichen Corona-Maßnahmen
- 4 Umsatzsteuer: Rolle rückwärts
- 5 Pendlerpauschale 2021

Jahressteuergesetz 2020

Der Bundestag hat am 16.12.2020 das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Der Bundesrat hat am 18.12.2020 zugestimmt. Enthalten sind umfangreiche Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen.

Homeoffice-Pauschale

Für die Jahre 2020 und 2021 dürfen Steuerpflichtige, die zu Hause arbeiten mussten, jedoch die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer nicht erfüllen, eine Homeoffice-Pauschale von 5,- € pro Tag Homeoffice, maximal 600,- € im Jahr als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung: Die Pauschale gibt es nur für Tage, an denen man ausschließlich zu Hause gearbeitet hat. Achtung: Steuerlich wirkt sich das nur aus, wenn die Werbungskostenpauschale von 1.000 € insgesamt überschritten wird.

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Die zuletzt für Veranlagungszeiträume ab 2013 angepassten Freibeträge wurden nunmehr ab 2021 erhöht: Der Übungsleiterfreibetrag von 2.400,- € auf 3.000,- € und der Ehrenamtsfreibetrag von 720,- € auf 840,- €.

Fristverlängerung für Corona-Sonderzahlungen

Die Steuerbefreiung für aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500,- € war bisher bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wird **bis zum 30. Juni 2021** verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500,- € steuerfrei bezahlt werden kann.

Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag wurden geändert

Investitionsabzugsbeträge ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Mit Hilfe der Abzugsbeträge, die zu einer Steuerstundung führen, können Mittel angespart werden, die die Finanzierung geplanter Investitionen erleichtern können.

Zwar wurden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf **50%** angehoben, jedoch gilt nunmehr für alle Einkunftsarten eine **einheitliche Gewinggrenze i.H.v. 200.000,-€** als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Der Gesetzgeber gibt damit die bisherige Eigenkapitalbetrachtung auf.

Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Überbrückungshilfe III und „Neustarthilfe“ für Soloselbständige

Antragsberechtigte Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe, die im Jahr 2020

- im Zeitraum von **April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten** Umsatzrückgänge von **mind. 50% ODER** im gesamten Zeitraum von durchschnittlich **mind. 30%** aufweisen im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019. In diesem Fall erhalten sie einen Zuschuss zu den Fixkosten in **ALLEN** Monaten **im Zeitraum Januar bis Juni 2021 UND** rückwirkend für **Dezember 2020**, in denen sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% haben

ODER

- **im November und/oder Dezember 2020** Umsatzrückgänge **von mind. 40 Prozent** aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen seit 2. November betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie **für den jeweiligen Monat November und/oder Dezember 2020** rückwirkend einen Fixkostenzuschuss

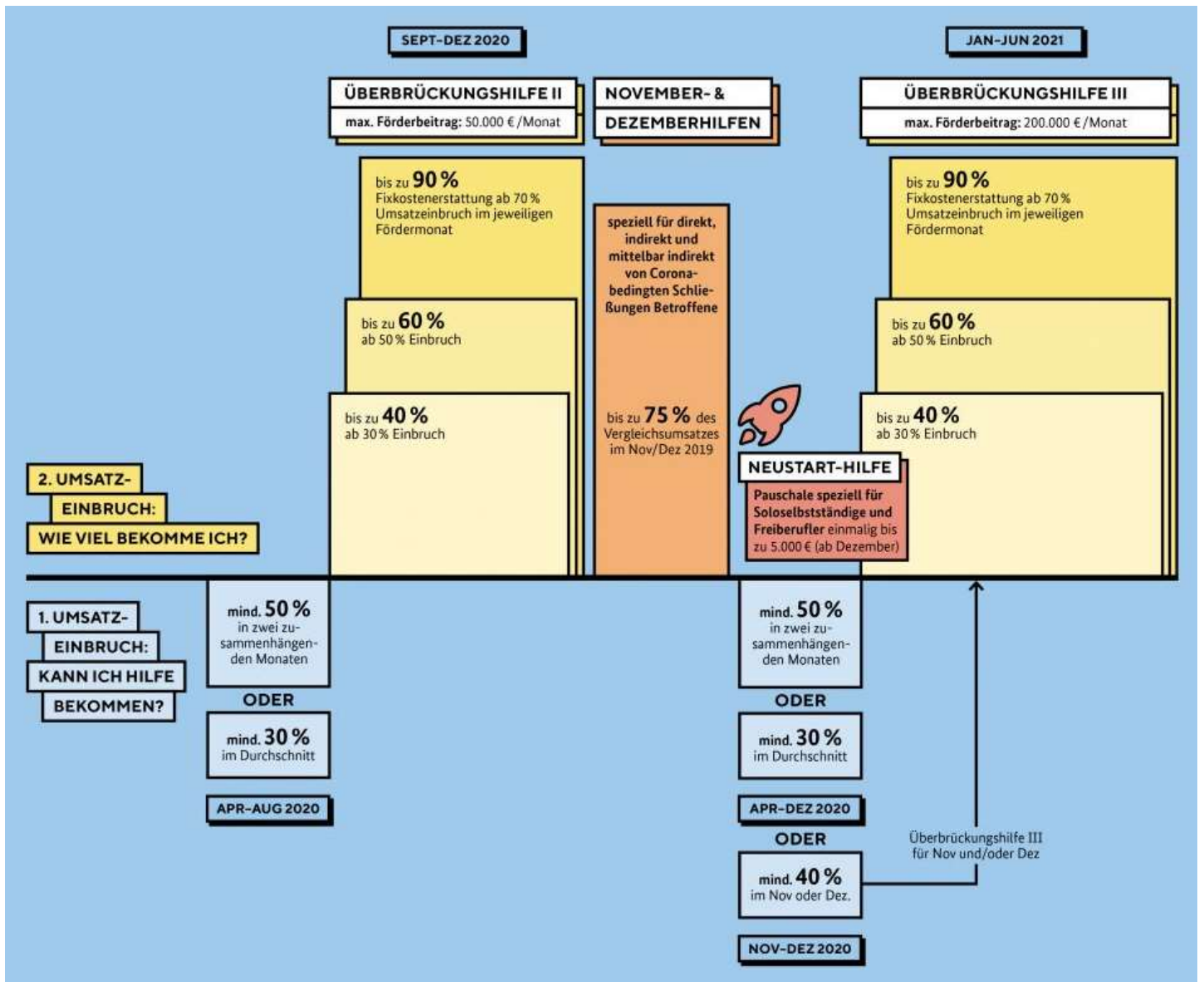
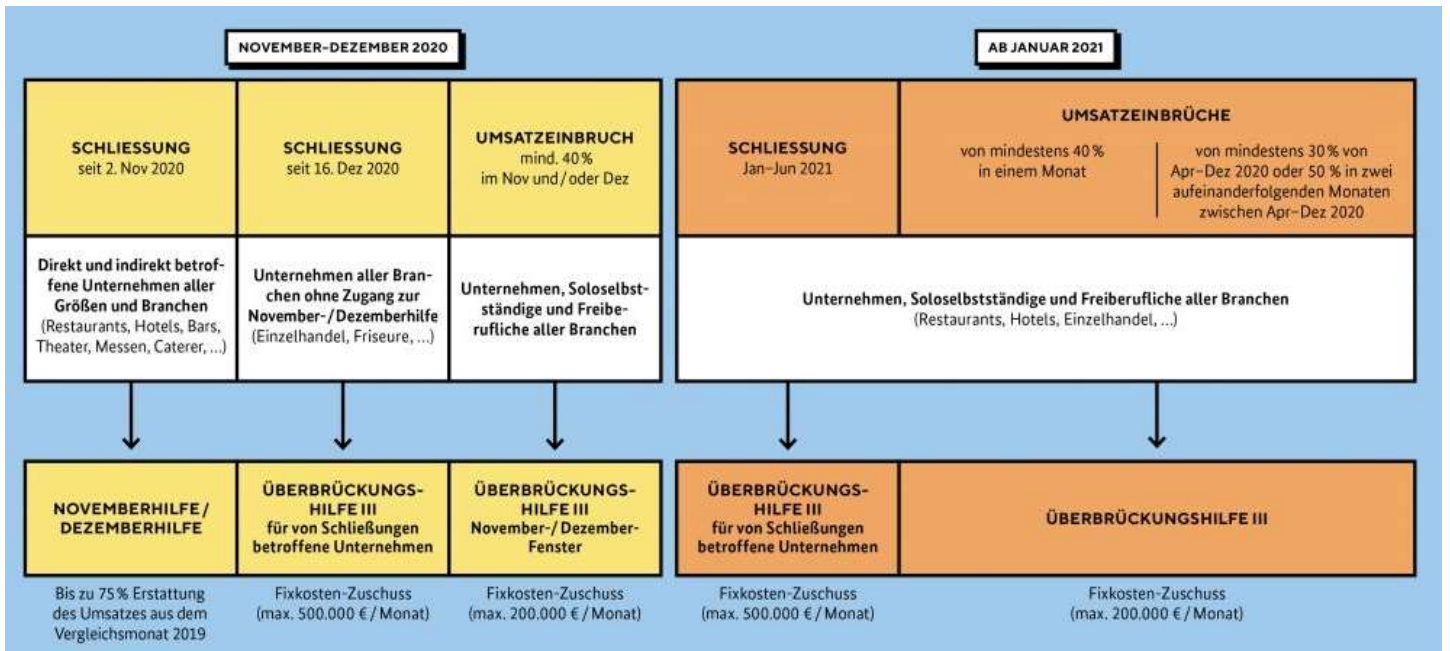
ODER

- **im Dezember 2020** gemäß MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020 direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind und Umsatzrückgänge **von mind. 30 Prozent** aufweisen

erhalten Fixkostenerstattungen für den Zeitraum von Januar 2021 bis Juni 2021. Die Höhe der Erstattungsbeträge hängt von den Umsatzausfällen im Vergleich zu den Vorjahresmonaten ab. Bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70% beträgt die Fixkostenerstattung 90%. 60% der Fixkosten werden bei Umsatzausfällen von 50% bis 70% und 40% werden bei Umsatzausfällen von 30% bis 50% erstattet. Der Fixkostenzuschuss beträgt monatlich maximal 200.000,- €. **Antragstellung wohl ab 25.01.2021** möglich.

Einzelheiten zur Neustarthilfe:

- Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51% aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.
- Betroffene, z. B. aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) i. H. von 25% des Umsatzes (maximal 5.000 €) für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten können.
- Die sog. Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50% zurückgegangen ist.
- Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatsumsatzes. Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1.10.2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) wählen.
- Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.
- Es handelt sich um einen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzuzahlen ist.
- Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.
- Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50% des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Bei einem Umsatz von 50 bis 70% ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80% die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 % drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90%, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 € liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.



Verlängerung von steuerlichen Corona-Maßnahmen

Die Finanzverwaltung hatte mit Schreiben vom 19.3.2020 steuerliche Erleichterungen durch Stundung, Vollstreckungsaufschub oder die Anpassung von Vorauszahlungen ermöglicht. Mit neuem Schreiben vom 22.12.2020 wurden diese Maßnahmen nunmehr ergänzt:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.3.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung der bis zum 31.3.2021 fälligen Steuern** stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30.6.2021 zu gewähren.

Wird dem Finanzamt bis zum 31.3.2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass dieser nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30.6.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31.3.2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. Die im Zeitraum vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 entstandenen Säumniszuschläge werden dabei grundsätzlich erlassen.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2021 **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

Umsatzsteuer: Rolle rückwärts

Die Bundesregierung hatte im Rahmen ihres Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets am 03.06.2020 überraschend verkündet, den Umsatzsteuersatz vom 01.07. bis 31.12.2020 von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% abzusenken. Eine Verlängerung wurde nicht beschlossen, damit gelten ab 01.01.2021 nun wieder die „alten“ Umsatzsteuersätze. Lediglich für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (Speisen) vor Ort gilt noch bis 30.06.2021 der geminderte Steuersatz von 7%.

Dies zwingt die Unternehmer nunmehr wiederum Abrechnungen, Kassensysteme und Verträge der geänderten Rechtslage anzupassen. Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass die Rechnungen der Auftragnehmer für Lieferungen und Leistungen wieder der „alte“ Umsatzsteuersatz zugewiesen wird.

Pendlerpauschale 2021

Entfernungspauschale:

Arbeitnehmer können Aufwendungen für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen einer sogenannten Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen. Die Pauschsätze haben sich zum 1.1.2021 erhöht. Ab diesem Jahr können ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 € je Kilometer geltend gemacht werden. Für Entfernungen bis 20 Kilometer bleibt es bei den bisherigen 0,30 €. Die Entfernungspauschalen gelten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. Die Aufwendungen sind auf 4.500 € pro Jahr begrenzt. Ein höherer Betrag als 4.500 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer seinen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen PKW nutzt.

Mobilitätsprämie (Prämie für Geringverdiener):

Führt die erhöhte Entfernungspauschale zu keiner steuerlichen Entlastung, kann der Arbeitnehmer im Zeitraum 2021 bis 2026 eine steuerfreie Mobilitätsprämie beantragen. Die Mobilitätsprämie gilt für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Die Prämie beträgt 14% des Betrags, der zu keiner steuerlichen Entlastung geführt hat. Unterschreitet der Arbeitnehmer mit seinem Einkommen den Grundfreibetrag und legt er in 2021 arbeitstäglich eine Wegstrecke von bspw. 36 Kilometern zur Arbeitsstätte zurück, kann er bei 200 Arbeitstagen eine Mobilitätsprämie von 156,80 € (14 % von 200 Arbeitstagen x 16 Kilometer x 0,35 €) beantragen. Dies gilt u.a. unter der Voraussetzung, dass das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag mindestens um die Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie unterschreitet.